

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1961

Nummer 41

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
7815	28. 11. 1961	Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)	319

7815

Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)

Vom 28. November 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Gemeinheitsteilung

§ 1

Nach den Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Gesetzes findet statt:

1. die Ablösung der auf altem Herkommen beruhenden und als Dienstbarkeiten auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen
 - a) zur Weide oder Hutung,
 - b) zur Waldmast, Holz-, Streu-, Schilf-, Binsen- oder Rohrgewinnung,
 - c) zum Grasschnitt, Plaggen-, Heide- oder Büldenhieb,
 - d) zur Torfnutzung,
 - e) zum Pflücken des Grases und des Unkrautes auf bestellten Feldern (zum Krauten), Nachrechen auf abgeernteten Feldern oder Stoppelharken,
 - f) zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers,
 - g) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (Deputatbeete),
 - h) zum Harzscharren,
2. die Teilung von Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen und nach altem Herkommen gemeinschaftlich nach Ziffer 1 Buchst. a bis d genutzt werden.

§ 2

Auf die Teilung und Ablösung (Gemeinheitsteilung), das hierbei stattfindende Verfahren und das Kostenwesen sind das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) und das

Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740) sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Für die Durchführung der Gemeinheitsteilungen (Auseinandersetzungsverfahren) sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung als Auseinandersetzungsbehörden und die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung als obere Auseinandersetzungsbehörden zuständig.

§ 4

Das Auseinandersetzungsgebiet besteht aus den zu teilenden Grundstücken oder den Grundstücken, auf denen die abzulösenden Dienstbarkeiten ruhen.

§ 5

(1) Das Auseinandersetzungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Anträge sind an die Auseinandersetzungsbehörde zu richten.

(2) Antragsberechtigt sind

1. für die Teilung von Grundstücken jeder Miteigentümer,
2. für die Ablösung von Dienstbarkeiten jeder Berechtigte oder jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem die Dienstbarkeiten ruhen.

(3) Nach der Anordnung des Auseinandersetzungsverfahrens (§ 6) kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 6

(1) Das Auseinandersetzungsverfahren wird von der Auseinandersetzungsbehörde durch Beschluß angeordnet; der Beschluß ist zu begründen. § 5 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Gemeinheitsteilung soll zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller nicht glaubhaft dartut, daß die Gemeinheitsteilung sich verwirklichen läßt. Die Zurückweisung des Antrages ist zu begründen; sie ist dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 7

Für die Einstellung des Verfahrens (§ 9 des Flurbereinigungsgesetzes) ist die Auseinandersetzungsbehörde zuständig.

§ 8

(1) Teilnehmer des Verfahrens sind die Miteigentümer der zu teilenden Grundstücke und im Falle der Dienstbarkeitsablösung die Dienstbarkeitsberechtigten und die Eigentümer der belasteten Grundstücke.

(2) Die Teilnehmer bilden keine Teilnehmergeinschaft nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes.

(3) Die Teilnehmer wählen zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftliche Bevollmächtigte. Beträgt die Zahl der Teilnehmer weniger als acht, so ist nur ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter zu wählen. Im übrigen gelten § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 und § 24 des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß.

(4) In gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist jeder der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten befugt, die Teilnehmer Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zum Abschluß von Verträgen, durch welche die Gemeinschaft der Teilnehmer nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, ist die Zustimmung der Auseinandersetzungsbehörde erforderlich. Sie kann einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Abschluß von Verträgen geringerer Bedeutung allgemein ermächtigen, jedoch nicht zur Aufnahme von Darlehen. Zahlungen dürfen nur mit Einwilligung der Auseinandersetzungsbehörde geleistet werden, soweit diese nichts anderes anordnet.

(5) Im Rechtsverkehr brauchen die Teilnehmer nicht einzeln angegeben zu werden. Es genügt die Bezeichnung „Gemeinschaft der Teilnehmer“ unter Angabe des Auseinandersetzungsverfahrens, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der gemeinschaftliche Bevollmächtigte vertretungsberechtigt ist; bei Verträgen darf die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die Auseinandersetzungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat oder wenn der Vertrag nicht zustimmungsbedürftig ist. Beabsichtigt jemand, die Gemeinschaft der Teilnehmer zu verklagen, so kann er von der Auseinandersetzungsbehörde verlangen, daß ihm Namen und Anschriften der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bekanntgegeben werden und daß ihre Vertretungsbefugnis bescheinigt wird.

(6) Kommt die Wahl der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht zustande, so bestellt die Auseinandersetzungsbehörde einen Beauftragten, der die Aufgaben der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn keine gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mehr vorhanden sind oder diese sich weigern, die zur vorschriftsmäßigen Durchführung des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen; mit der Bestellung des Beauftragten erlöschen die Rechte und Pflichten der bisherigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

§ 9

(1) Der Jahreswert der abzulösenden Dienstbarkeiten ist nach der üblichen Art ihrer Ausübung, nötigenfalls durch Sachverständige, zu schätzen. Stellt die Auseinandersetzungsbehörde fest, daß über das Bestehen, den Inhalt oder den Umfang eines Rechts Streit besteht, so ordnet sie das Ruhen des Auseinandersetzungsverfahrens bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an; sie kann nach Ablauf von fünf Jahren das Verfahren einstellen, wenn ihr bis dahin die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts nicht nachgewiesen worden ist.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes) kann in einfach gelagerten Fällen mit Zustimmung der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mit der Bekanntgabe des Auseinandersetzungsplanes (Flurbereinigungsplanes) verbunden werden.

§ 10

(1) Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes (§ 41 des Flurbereinigungsgesetzes) kann abgesehen werden.

(2) Die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen ist eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Teilnehmer, soweit nicht ein anderer die Herstellung übernimmt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind durch den Auseinandersetzungsplan (Flurbereinigungsplan) den jeweiligen Eigen-

tümern der Grundstücke, deren Interesse sie dienen, zu gemeinschaftlichem Eigentum zuzuteilen und von ihnen zu unterhalten, soweit nicht der Auseinandersetzungsplan oder gesetzliche Vorschriften anderes vorschreiben.

(3) Den für die gemeinschaftlichen Anlagen benötigten Grund und Boden haben die Teilnehmer nach dem Verhältnis ihrer Teilnahmerechte aufzubringen. Wenn ein Teilnehmer auf Abfindung in Land verzichtet, ist er nicht zur Aufbringung von Grund und Boden für die gemeinschaftlichen Anlagen heranzuziehen.

§ 11

Die Auseinandersetzungsbehörde muß Rechtsverhältnisse regeln, soweit es zur Ausführung der Auseinandersetzung notwendig ist. Sie kann auch, ohne daß ein notwendiger Zusammenhang vorliegt, Rechtsverhältnisse regeln, wenn das der besseren Regelung der Auseinandersetzung dient. In diese Regelung können auch Personen mit ihrer Zustimmung einbezogen werden, die nicht Teilnehmer des Auseinandersetzungsverfahrens sind.

§ 12

(1) Abfindungen in Land sollen nur ausgewiesen werden, soweit hierdurch Grundstücke nicht unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt werden.

(2) Teilnehmer, die nach Absatz 1 nicht in Land abgefunden werden können, sind für den entstandenen Rechtsverlust in Geld zu entschädigen,

1. wenn sie mit einer Geldentschädigung einverstanden sind oder
2. wenn die Gemeinheitsteilung im landeskulturellen Interesse geboten ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Verfahren einzustellen.

§ 13

(1) Die Entschädigung nach § 12 Abs. 2 bemißt sich nach dem gemeinen Wert des entzogenen Rechts. Besondere Vermögensnachteile, die darüber hinaus durch den eintretenden Rechtsverlust für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und den Haushalt der Entschädigungsberechtigten eintreten, sind ebenfalls zu entschädigen.

(2) Entschädigungspflichtig ist im Falle der Teilung gemeinschaftlichen Grundeigentums die Gesamtheit der Teilnehmer des Auseinandersetzungsverfahrens und im Falle der Ablösung von Dienstbarkeiten der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

(3) Bei der Teilung gemeinschaftlichen Grundeigentums gelten die festgesetzten Entschädigungsbeträge als Ausführungskosten des Auseinandersetzungsverfahrens (§ 105 des Flurbereinigungsgesetzes).

(4) Entschädigungsbetrag sowie Entschädigungsberechtigter und Entschädigungspflichtiger werden durch den Auseinandersetzungsplan bestimmt.

(5) Wegen der Höhe der Geldentschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch auf die Geldentschädigung kann gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn der Auseinandersetzungsplan hinsichtlich der Art der Entschädigung dem Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen gegenüber rechtskräftig feststeht. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Auseinandersetzungsbehörde dem Entschädigungsberechtigten oder Entschädigungspflichtigen, denen der Rechtsweg wegen der Höhe der Geldentschädigung noch offen steht, mitgeteilt hat, daß der Auseinandersetzungsplan ihnen gegenüber hinsichtlich der Art der Entschädigung rechtskräftig feststeht. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn die Beteiligten in der Mitteilung nicht über das ihnen noch zustehende Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist belehrt worden sind.

§ 14

(1) Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Rechtsmittelverfahren (§§ 138 bis 148 des Flurbereinigungsgesetzes) finden keine Anwendung.

(2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (§§ 2 ff. des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz).

§ 15

Auf die Verwaltung der durch das Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten und die Vertretung der Gesamtheit der hieran Beteiligten finden die Vorschriften des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NW. S. 740) entsprechende Anwendung. Soweit in diesem Gesetz auf den Rezeß Bezug genommen ist, ist an seiner Stelle der Auseinandersetzungsplan maßgebend.

§ 16

Soweit im Rentenübernahme- und Rentengutsverfahren (§ 8 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2405 — sowie §§ 21 bis 24 des Preussischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Gesetzsamm. S. 154 —) die Vorschriften für Gemeinheitsteilungen anzuwenden sind, gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. Über die Ergebnisse des Verfahrens nimmt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung einen Rezeß auf.
2. Der Rezeß ist von den Beteiligten zu vollziehen. Er muß ihnen vor der Vollziehung vorgelesen und erläutert werden. Die Verhandlungsniederschrift über die Rezeßvollziehung ist von den Beteiligten oder ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zu unterschreiben. Gegenüber Beteiligten, die im Termin zur Rezeßvollziehung trotz vorschriftsmäßiger Ladung nicht erschienen sind oder die Vollziehung des Rezesses verweigert haben, erklärt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung nach Behebung begründeter Einwendungen den Rezeß durch Bescheid als rechtsverbindlich; der Bescheid ist zu begründen. Ist der Rezeß vollzogen oder durch unanfechtbaren Bescheid als rechtsverbindlich erklärt worden, so wird er vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung bestätigt; jedoch obliegt die Bestätigung des Rezesses im Rentengutsverfahren dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung. Der bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde.
3. Durch den bestätigten Rezeß wird das Verfahren dergestalt abgeschlossen, daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die sie im Verfahren hätten geltend machen können. Hierauf sind die Beteiligten im Rezeßvollziehungstermin hinzuweisen.
4. Auf Grund des bestätigten Rezesses ersucht das Amt für Flurbereinigung und Siedlung das Grundbuchamt unter Übersendung der Ausfertigung des bestätigten Rezesses, im Grundbuch die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Soweit sich aus dem Grundbuch selbst Anstände der nachgesuchten Eintragungen ergeben, hat das Grundbuchamt hiervon das Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Kenntnis zu setzen und diesem die Erledigung zu überlassen. Ist der Rezeß mit einem anderen als dem im Grundbuch eingetragenen Berechtigten abgeschlossen worden, so darf das Grundbuchamt die Eintragung nicht ablehnen, wenn das Amt für Flurbereinigung und Siedlung oder das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung bei der Bestätigung des Rezesses bescheinigt hat, daß die Ermittlung der Beteiligten und ihrer Rechte nach den für die Flurbereinigung maßgebenden Vorschriften erfolgt ist.
5. Die Schlußfeststellung (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes) ist nicht erforderlich. Das Verfahren ist beendet, sobald die öffentlichen Bücher berichtet oder etwaige bei der Bestätigung des Rezesses gemachte Vorbehalte erledigt sind.
6. Die Ausführungskosten (§ 105 des Flurbereinigungsgesetzes) fallen dem Rentengutsausgeber zur Last, soweit nicht anderes vereinbart wird; Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

Zweiter Abschnitt**Reallastenablösung**

§ 17

(1) Ständige Abgaben in Geld, Dienst- oder Sachleistungen, die als privatrechtliche Reallasten auf Grundstücken ruhen, können abgelöst werden, wenn der Berechtigte und der Verpflichtete über die Art und Höhe der Ablösung einig sind.

(2) Als Ablösungsentschädigung kann nur ein bestimmter Geldebetrag oder die Entrichtung einer Geldrente für die Dauer von höchstens 30 Jahren vereinbart werden. Die Geldrente kann als Reallast auf dem Grundstück des Verpflichteten bestellt werden.

§ 18

Das Verfahren über die Ablösung von Reallasten richtet sich nach den für die Gemeinheitsteilung maßgebenden Vorschriften.

Dritter Abschnitt**Gemeindegliedervermögen**

§ 19

Nutzungsrechte von Gemeindebürgern oder bestimmten Gruppen von Gemeindebürgern an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Gemeinde (Gemeindegliedervermögen, Gemeindegliederklassenvermögen) können auf Antrag der Gemeinde oder der Mehrheit der Nutzungsberechtigten nach den Vorschriften des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes abgelöst werden; das gilt auch dann, wenn diese Rechte Reallasten oder reallastenähnlich sind. Die Mehrheit der Nutzungsberechtigten wird nach den Anteilen am Gesamtnutzungsrecht ermittelt. Abfindungen in Waldgrundstücken dürfen den Berechtigten nur als Gesamtabfindung, auf die das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamm. S. 261) angewendet wird, zugeteilt werden.

§ 20

§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) erhält folgenden Satz 5:

„Handelt es sich um Nutzungsrechte an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, so kann die Entschädigung auch durch Hergabe eines Teiles derjenigen Grundstücke gewährt werden, an denen die Nutzungsrechte bestehen.“

Vierter Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 21

Auf Teilungen und Ablösungen in der Flurbereinigung ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 22

(1) Dienstbarkeiten der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Art können nicht begründet werden.

(2) Artikel 30 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 34 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamm. 1920 S. 31) gelten für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 Rechtsvorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft. Es treten insbesondere außer Kraft:

1. Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (Gesetzsamm. S. 300),
2. Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung

- der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161),
3. Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 53),
 4. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 83),
 5. Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zur Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 96),
 6. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen, Ablösungen usw. vom 29. Juni 1835 (Gesetzsamml. S. 135),
 7. Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitsteilungen vom 28. Juli 1838 (Gesetzsamml. S. 429),
 8. Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des § 164 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 31. März 1841 (Gesetzsamml. S. 75),
 9. Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Dezember 1841 betreffend die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den Generalkommissionen und übrigen Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse (Gesetzsamml. 1842 S. 17),
 10. Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842 über die Auslegung der §§ 10 und 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungsangelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich der Verwendung der Abfindungskapitalien betreffend (Gesetzsamml. S. 245),
 11. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, vom 22. November 1844 (Gesetzsamml. 1845 S. 19),
 12. Allerhöchste Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landesrechts und der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327),
 13. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitsteilungen ergangenen Gesetze, vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 139),
 14. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77),
 15. Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen, vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371),
 16. Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-sachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395),
 17. Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatars und der Grundbücher bei den Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 325),
 18. Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 1. 1. 1900 ab geltenden Fassung, vom 10. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 403),
 19. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers, vom 12. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 139),
 20. Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung von Reallasten, vom 9. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 7),
 21. Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 13. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 293),
 22. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-sachen vom 24. Juni 1875 vom 27. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 87),
 23. Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Aufhebung der Jagd- und Fischereidienste und die Fixation der Extradienste betreffend, vom 6. November 1832 (Landes-Verordnungen des Landes Lippe — L.V.O. — Bd. 7 S. 694),
 24. Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Ablösung der Extradienste betreffend, vom 13. März 1840 (L.V.O. Bd. 8 S. 491),
 25. Verordnung, die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Vieh-Abgaben betreffend, vom 4. September 1838 (L.V.O. Bd. 8 S. 383),
 26. Verordnung, zur näheren Bestimmung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838, vom 23. März 1841 (L.V.O. Bd. 8 S. 564),
 27. Verordnung, die Ablösung des Pachtsalzes betreffend, vom 7. März 1843 (L.V.O. Bd. 9 S. 33),
 28. Verordnung, die Ablösung von Hudeservituten betreffend, vom 26. September 1843 (L.V.O. Bd. 9 S. 225),
 29. Verordnung, die Ablösbarkeit der Holzabgaben betreffend, vom 1. April 1845 (L.V.O. Bd. 9 S. 341),
 30. Gesetz über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Januar 1850 (L.V.O. Bd. 10 S. 361),
 31. Landesherrliche Verfügung, die Zurücknahme der unterm 23. Juni c. verordneten Sistierung der Ausführung des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1850 betreffend, vom 7. November 1854 (L.V.O. Bd. 11 S. 249),
 32. Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend, vom 26. August 1857 (L.V.O. Bd. 11 S. 702),
 33. Verordnung, eine Abänderung des § 73 des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend, vom 26. Februar 1868 (L.V.O. Bd. 15 S. 23),
 34. Allgemeine Verfügung, betreffend die Übertragung der Leitung des Verfahrens in Ablösungssachen und des Verfahrens über Expropriationen von Grund und Boden, vom 28. August 1879 (L.V.O. Bd. 17 S. 756),
 35. Allgemeine Verfügung, die Übertragung des Verfahrens in Ablösungssachen und des Verfahrens über Expropriationen von Grund und Boden im Amte Lipperode und Stift Cappel an den betreffenden Amtsrichter zu Blomberg betreffend, vom 20. September 1879 (L.V.O. Bd. 17 S. 823),
 36. Gesetz, betreffend Ablösung von Holz- und Streuberechtigungen, vom 14. November 1900 (L.V.O. Bd. 23 S. 177),
 37. Gesetz, betreffend Ergänzung der Ablösungsgesetze, vom 24. Juni 1909 (L.V.O. Bd. 25 S. 220),
 38. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 14. November 1900, betreffend Ablösung von Holz- und Streuberechtigungen, vom 24. Juni 1909 (L.V.O. Bd. 25 S. 221),
 39. Gesetz vom 24. Juni 1909 zur Abänderung des Gesetzes über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Januar 1850 (L.V.O. Bd. 25 S. 223),
 40. Ergänzungsgesetz vom 5. Januar 1911, zum Gesetze, betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, vom 9. Februar 1898 (L.V.O. Bd. 25 S. 433),
 41. Gesetz vom 11. Mai 1921 zur Ergänzung des Gesetzes vom 14. November 1900 betr. Ablösung der Holz- und Streuberechtigungen (L.V.O. Bd. 27 S. 443),

42. Abänderungsgesetz vom 28. November 1922 zu dem Gesetz vom 30. Juli 1919 (L.V.O. Bd. 26 S. 1003) wegen Abänderung des Gesetzes vom 14. November 1900, betreffend Ablösung der Holz- und Streuberechtigungen (L.V.O. Bd. 23 S. 177), (L.V.O. Bd. 27 S. 909),
43. Abänderungsgesetz vom 28. November 1922 zu dem Gesetz vom 30. Juli 1919 (L.V.O. Bd. 26 S. 1004) wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. Januar 1850 über Ablösung von Hudeberechtigungen (L.V.O. Bd. 10 S. 361), (L.V.O. Bd. 27 S. 907),
44. Gesetz vom 26. April 1922 über die Ablösung von Reallasten (L.V.O. Bd. 27 S. 704),
45. Abänderungsgesetz vom 13. März 1924 zu dem Gesetz vom 14. November 1900, betreffend Ablösung von Holz- und Streuberechtigungen (L.V.O. Bd. 28 S. 520),
46. Gesetz vom 12. Oktober 1925 über die Abänderung des § 13 des Gesetzes, betreffend Ablösung von Holz- und Streuberechtigungen, vom 14. November 1900 (L.V.O. Bd. 29 S. 190),
47. §§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739).

(3) Auf anhängige Auseinandersetzungsverfahren, in denen die Bekanntgabe des Auseinandersetzungsplanes oder der ihm gleichstehenden Urkunde begonnen hat, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Die Rechtswirksamkeit

von Anordnungen, Festsetzungen und Entscheidungen der Behörden aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen.

(4) Die Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände bleiben für die Erledigung der Verfahren zuständig, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihnen anhängig sind.

Düsseldorf, den 28. November 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Niermann

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1961 S. 319.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.